

Kantonsratsbeschluss über die Übertragung der Immobilien an das Zentrum für Labormedizin

Antrag der vorberatenden Kommission vom 8. März 2019

Ziff. 3 Abs. 1:

~~Die Bewertung der Gebäude erfolgt zum Restwert im Zeitpunkt der Übertragung. Dieser wird ausgehend vom Anschaffungswert abzüglich der Abschreibungen nach den Richtlinien von «H+ Die Spitäler der Schweiz» berechnet. Die Gebäude werden unentgeltlich übertragen.~~

Begründung:

Die Gebäude des Zentrums für Labormedizin sind in den Büchern des Kantons zum Nullwert bilanziert. Das Zentrum für Labormedizin soll durch die unentgeltliche Übertragung der Gebäude gute Startbedingungen haben.